

Meine

Vereinswelt

**Von Satzung bis Rauswurf
bei Beitragswechsel:
Was Vorstände zum Thema
Mitgliedsbeiträge wissen
müssen.**

Antwortkatalog Chat



- ? *Laut Satzung haben wir auch passive Mitglieder. Was ist, wenn diese sich über Jahre nicht melden und auch keinen Beitrag bezahlen? Wir möchten die Satzung so anpassen, dass Mitglieder, die zwei Jahre lang keinen Beitrag bezahlt haben, automatisch aus dem Verein ausgeschlossen werden, und das auch auf passive Mitglieder anwenden.*

Sie dürfen in der Satzung regeln, dass Mitglieder, die ihre Beiträge über einen längeren Zeitraum nicht zahlen, **automatisch** aus dem Verein ausscheiden.

Voraussetzungen dafür:

- Die Regelung muss klar und eindeutig in der Satzung stehen.
- Es muss sichergestellt sein, dass die Mitglieder wissen, dass ein Beitragsrückstand automatisch zum Ausschluss führt (z. B. durch Aufnahme in die Satzung und einen Hinweis im Aufnahmeantrag).
- Nach herrschender Meinung genügt eine angemessene Mahnung nicht zwingend, wenn die Satzung ausdrücklich auf den automatischen Ausschluss verweist. Trotzdem sollten Sie zur Sicherheit vorher zumindest einmal mahnen, um Konflikte zu vermeiden.

Besonderheit bei passiven Mitgliedern

Die Unterscheidung zwischen aktiven und passiven Mitgliedern spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle: Wenn passive Mitglieder laut Satzung beitragspflichtig sind, können Sie auch sie nach zwei Jahren Beitragsrückstand ausschließen. Wichtig ist, dass die Satzung den Ausschluss auf alle Mitglieder bezieht.

„Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge mehr als zwei Jahre im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt automatisch, wenn der Beitrag nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen vollständig entrichtet wird. Der Vorstand stellt den Ausschluss fest und teilt ihn dem Mitglied mit. Einer besonderen Beschlussfassung bedarf es nicht.“

Alternative:

„Ein Mitglied scheidet automatisch aus dem Verein aus, wenn es mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge mehr als zwei Jahre im Rückstand ist. Einer Mahnung oder besonderen Beschlussfassung bedarf es nicht. Der Vorstand kann auf Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds eine Wiedereinsetzung beschließen.“

- ? *Kann man bei der 2. Mahnung mit Kündigung drohen?*

Sicher. Wer sollte Ihnen das verbieten? Entscheidend ist am Ende, ob die Satzung einen Ausschluss schon nach der zweiten Mahnung hergibt. Ohne eine solche Regelung fehlt Ihnen die Grundlage, um ein säumiges Mitglied auszuschließen.

Satzung prüfen:

Die Satzung sollte klar regeln:

- dass Mitglieder bei Beitragsrückstand ausgeschlossen werden können oder automatisch ausscheiden,
- ob dazu ein Beschluss des Vorstands nötig ist oder ob der Ausschluss automatisch erfolgt.

Frist setzen:

In der 2. Mahnung sollten Sie eine klare Frist (z. B. 14 Tage) setzen und darauf hinweisen, dass bei weiterem Zahlungsverzug der Ausschluss erfolgt.

? Wenn wir die Beiträge abbuchen und zu wenig abgebucht haben, ist das ein Haftungsproblem?

Zumindest dann, wenn Sie nicht wenigstens versuchen, die rückständigen Beträge doch noch einzufordern.

? Kann es innerhalb eines gemeinnützigen Vereins eine kleine Gruppe geben, die sowohl für das Gemeinwohl eintritt als auch als geschlossene Gruppe innerhalb des Vereins ihre eigenen Interessen verfolgt?

Ja, grundsätzlich ist das möglich, wenn:

- die Gruppe den Zweck des Vereins nicht konterkariert,
- sie sich in die Vereinsstruktur einfügt (z. B. als Arbeitskreis, Abteilung oder Sparte),
- und die Satzung des Vereins solche Untergliederungen zulässt oder zumindest nicht ausschließt.

Beispiel:

Ein gemeinnütziger Kulturverein kann eine „Jugendgruppe“ haben, die eigene Veranstaltungen plant, aber deren Aktivitäten müssen immer noch den satzungsmäßigen Zweck des Gesamtvereins fördern (hier: Kulturarbeit).

Problematisch wird es, wenn:

- die Gruppe primär eigene Interessen verfolgt, die nicht dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins dienen (z. B. private Feiern, finanzielle Vorteile nur für die Gruppe).
- die Gruppe einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreibt, der den Gemeinnützigkeitsstatus des Gesamtvereins gefährdet.
- die Gruppe als „Verein im Verein“ agiert und sich der Kontrolle durch die Vereinsorgane entzieht.

Steuerlich darf innerhalb eines gemeinnützigen Vereins keine Gruppe entstehen, die nur eigene Zwecke verfolgt, weil das den Grundsatz der Selbstlosigkeit (§ 55 AO) verletzen kann.

? Kann man zu wenig abgebuchte Beiträge noch rückwirkend von den Mitgliedern abbuchen?

Wenn Sie eine SEPA-Basislastschrift nutzen (das ist der Standard bei Vereinen), dürfen Sie nur dann erneut abbuchen, wenn Sie ein gültiges SEPA-Mandat vom Mitglied haben, das nicht nur den ursprünglichen Beitrag, sondern auch zukünftige Abbuchungen abdeckt. Wichtig ist: Nachbuchung rechtzeitig ankündigen (Vorabinformation mindestens 14 Tage vor Einzug).

Achtung:

Wenn Sie dem Mitglied damals explizit nur den alten Beitrag angekündigt haben, kann es die Nachbuchung theoretisch zurückbuchen lassen. Deshalb ist es wichtig, die Nachbuchung vorher schriftlich anzukündigen. Schicken Sie eine kurze Mail oder einen Brief mit der Info, dass versehentlich ein zu niedriger Beitrag eingezogen wurde. Zahlung ankündigen: Kündigen Sie an, dass die Differenz am xx.xx.2025 abgebucht wird (wenn Mandat vorliegt). Alternativ anbieten: Wenn kein Mandat für die Nachbuchung besteht, bitten Sie um Überweisung der Differenz.

? *Wie ist das, wenn man einem Landesverband zugehört und die Beiträge hierhin abgeführt werden?*

Auch wenn die Beiträge (teilweise) an den Landesverband abgeführt werden, ist Ihr Verein der Beitragsschuldner gegenüber dem Verband, nicht das einzelne Mitglied. Sie können aber säumige Mitglieder ausschließen, um künftige Risiken zu vermeiden.

? *Unser Verein ist ein Seniorensportverein ohne Abteilungen. Müssen wir die Gebühren, die wir für Kursangebote erheben, auch grundsätzlich in der Satzung benennen und dann die Details in der Beitrags- (und Gebühren-)ordnung regeln?*

Kursgebühren müssen nicht zwingend in der Satzung geregelt sein. Warum?

- Die Satzung muss nach § 58 Nr. 2 BGB nur die Pflicht zur Beitragszahlung der Mitglieder enthalten.
- Kursgebühren sind keine Mitgliedsbeiträge, sondern Entgelte für eine besondere Leistung des Vereins.
- Deshalb reicht es aus, wenn Sie diese in einer Gebührenordnung oder Beitragsordnung festlegen und diese vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschließen lassen (je nachdem, was die Satzung vorsieht).

Ausnahme: Wenn Kursgebühren verpflichtend sind

Wenn die Kursgebühren verpflichtend für alle Mitglieder sind (weil z. B. jeder automatisch an einem Grundkurs teilnehmen muss), dann sollten Sie in der Satzung zumindest erwähnen:

- dass der Verein neben Beiträgen auch Gebühren erheben kann,
- und dass die Einzelheiten in einer Ordnung geregelt werden.
-

✦ Beispiel-Formulierung für die Satzung:

„Neben dem Mitgliedsbeitrag können für die Teilnahme an Kursen und Veranstaltungen Gebühren erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit dieser Gebühren werden in einer Gebührenordnung geregelt, die der Vorstand beschließt.“

Damit sind Sie auf der sicheren Seite.

? *Wenn in der Satzung eine Aufnahmegebühr nicht geregelt ist, gibt es eine Alternative, z. B. andere Bezeichnung, um den Aufwand zur Anlage des neuen Mitglieds trotzdem mit dem ersten Mitgliedsbeitrag in Rechnung zu stellen? Oder muss jede in Rechnung gestellte einmalige Leistung zur Aufnahme immer in der Satzung geregelt sein?*

Nein, eine Aufnahmegebühr darf nur dann erhoben werden, wenn die Satzung dafür eine Grundlage enthält.

Gibt es Alternativen?

Ja, mit kreativer Gestaltung – solange es transparent und rechtlich sauber ist:
„Bearbeitungspauschale“ als freiwillige Leistung

Sie können beim Eintritt eine einmalige Pauschale für den Aufwand der Mitgliederverwaltung vorschlagen – aber:

- Sie muss freiwillig sein.
- Sie dürfen die Aufnahme nicht davon abhängig machen, dass die Pauschale gezahlt wird.

Diese Lösung ist praktisch schwach, weil neue Mitglieder oft nicht freiwillig zahlen.

Oder: Erhöhter erster Mitgliedsbeitrag

Sie können den ersten Jahresbeitrag in der Beitragsordnung etwas höher festlegen – z. B.:

„Der erste Mitgliedsbeitrag beträgt im Jahr des Beitritts 50 € (inkl. Verwaltungsaufwand). Ab dem Folgejahr beträgt der Mitgliedsbeitrag 30 €.“

✦ Voraussetzung:

Die Satzung muss dem Vorstand erlauben, die Beitragshöhe in einer Beitragsordnung festzulegen. Wenn die Satzung aber nur einen festen Beitrag vorsieht, geht auch diese Lösung nicht ohne Satzungsänderung.

? *Welche Vereinssoftware für Chor? Vielleicht mit Aufteilung Ideeller Wert etc., um die Körperschaftssteuer so einfach wie möglich zu gestalten, sowie die Erstellung für G + V?*

Viele empfehlen <https://www.clubdesk.de>.

? *Kann der Vorstand selbständig eine Beitragsordnung erstellen (bis jetzt keine vorhanden), oder muss das in der HV von den Mitgliedern beschlossen werden?*

Das kommt darauf an, was genau in Ihrer Satzung geregelt ist. Nach § 58 Nr. 2 BGB muss in der Satzung geregelt sein, ob und in welcher Höhe Beiträge erhoben werden.

- Wenn die Satzung ausdrücklich festlegt, dass die Mitgliederversammlung (HV) über die Beiträge entscheidet, darf der Vorstand nicht allein eine Beitragsordnung erlassen.
- Wenn die Satzung dazu nichts oder nur allgemein etwas sagt (z. B. „der Verein erhebt Beiträge“), gilt:
 - ❖ Der Vorstand kann nicht eigenmächtig Beiträge oder eine Beitragsordnung festlegen, weil dies einen wesentlichen Eingriff in die Mitgliedschaftsrechte darstellt.
 - ❖ Der Beschluss müsste dann von der Hauptversammlung/Mitgliederversammlung gefasst werden.

Eine Beitragsordnung ist nur zulässig, wenn die Satzung dies vorsieht, z. B.:

„Näheres zur Beitragshöhe und zur Zahlungsweise regelt eine Beitragsordnung, die der Vorstand erlässt.“

Ohne diese Ermächtigung in der Satzung darf der Vorstand per se keine Beitragsordnung aufstellen.

Tipp:

Schauen Sie in Ihre Satzung:

- Steht dort etwas wie „Die Mitgliederversammlung legt die Beiträge fest“? → Dann braucht jede Änderung einen Beschluss der Mitglieder.
- Steht dort nichts? → Dann muss die Mitgliederversammlung den Vorstand erst ermächtigen, eine Beitragsordnung aufzustellen.

Beispiel-Formulierung für eine Satzungsänderung:

„Näheres über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie über Beitragsermäßigungen regelt eine Beitragsordnung. Diese wird vom Vorstand beschlossen.“

Damit könnte der Vorstand künftig eigenständig eine Beitragsordnung erstellen.

- ? *Neben unseren Mitgliedsbeiträgen sind auch unsere Umlagen und auch Arbeitsleistungen in der Beitragsordnung geregelt. Diese Beitragsordnung ist entsprechend in der Satzung genannt. Wäre das dann "sicher"?*

Wenn die Satzung nicht auch von Umlagen und Aufnahmegebühren spricht – nein. Alle Beitragsarten müssen in der Satzung genannt werden.

- ? *Kann eine Abweichung von Zahlungsterminen (von 2x jährlich auf monatlich) ohne Satzungsbestimmung vereinbart werden?*

Nein, wenn die Satzung die Fälligkeit ausdrücklich festlegt (z. B. „Beiträge sind halbjährlich im Voraus zu zahlen“), dann braucht es eine **Satzungsänderung** oder zumindest einen Beschluss der Mitgliederversammlung.

- ? *Was ist, wenn einige Mitglieder statt eines (erst letztes Jahr eingeführten) Mitgliedsbeitrag eine höhere Spende überweisen? (Unser Verein ist KEIN Freizeitverein, sondern die Mitgliedsbeiträge sind ebenso wie Spenden steuerlich absetzbar, das ist mit dem Finanzamt abgeklärt).*

Wenn Mitglieder statt des festgelegten Mitgliedsbeitrags freiwillig eine höhere Spende überweisen, ist das steuerlich und rechtlich unproblematisch, solange der reguläre Mitgliedsbeitrag dabei nicht „ersetzt“ wird, sondern als bezahlt gilt.

Wichtig:

- Der Mitgliedsbeitrag darf nicht als freiwillige Spende behandelt werden, weil er eine Pflichtleistung aus der Mitgliedschaft ist.
- Auf der Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) müssen Sie den Teil als *Mitgliedsbeitrag* und den darüber hinausgehenden Teil als *Spende* getrennt ausweisen, damit das Finanzamt die Abzugsfähigkeit anerkennt.

Praxis-Tipp:

Weisen Sie die Mitglieder darauf hin, dass Beiträge und Spenden unterschiedliche rechtliche Funktionen haben:

Beitrag = Pflicht zur Mitgliedschaft, aber absetzbar
Spende = freiwillige Zuwendung

? *Wir haben versehentlich den doppelten Beitrag per Lastschriftverfahren eingezogen: Kann ich den zu viel eingezogenen Betrag einfach wieder zurücküberweisen? Was muss ich beachten?*

Ja, Sie dürfen und sollten den zu viel eingezogenen Betrag unverzüglich zurücküberweisen – das ist der rechtlich und steuerlich korrekte Weg.

Wichtig dabei:

1. Zeitnah handeln: Erstaten Sie den Betrag am besten innerhalb weniger Tage, um Unmut bei den Mitgliedern und mögliche Rücklastschriften zu vermeiden.
2. Klarer Verwendungszweck: Geben Sie bei der Rücküberweisung unbedingt an, dass es sich um eine Korrektur handelt, z. B.: „*Rückerstattung Doppelabbuchung Mitgliedsbeitrag 2025*“
3. Buchhalterisch sauber trennen: Buchen Sie die Rückerstattung korrekt aus, damit der zu viel gezahlte Beitrag nicht fälschlich als Spende oder zusätzlicher Beitrag in Ihrer Buchhaltung erscheint.

Wichtig:

- Nicht einfach verrechnen mit künftigen Beiträgen, außer das Mitglied stimmt dem ausdrücklich zu.
- Eine Information an die betroffenen Mitglieder ist sinnvoll: Kurze Mitteilung per E-Mail oder Brief, dass der Fehler korrigiert wurde.

? *Kostet die Änderung der Satzung beim Gericht etwas?*

Die Kosten für die Eintragung einer Satzungsänderung ins Vereinsregister setzen sich zusammen aus:

1. Gebühren des Registergerichts

- Für die Eintragung der Satzungsänderung fallen in der Regel ca. 30 bis 60 € an (§ 34 GNotKG).
- Bei mehreren Änderungen (z. B. Beitragserhöhung + Zweckänderung) bleibt es meist bei einer einzigen Gebühr, solange es ein *einheitlicher Beschluss* ist.

2. Notarkosten (für die Anmeldung)

- Die Anmeldung der Satzungsänderung beim Vereinsregister muss öffentlich beglaubigt werden.
- Die Notarkosten liegen üblicherweise bei ca. 20 bis 50 €, abhängig vom Geschäftswert (der Geschäftswert wird bei Vereinen pauschal sehr niedrig angesetzt).

Gesamtkosten:

ca. 50 bis 110 € für eine typische Satzungsänderung.

? *Wir versenden unser Quartalsprogramm größtenteils per Briefpost und E-Mail. Zukünftig möchten wir von Mitgliedern, die auf Postversand bestehen, einen höheren Beitrag fordern. Müssen wir dazu die Satzung ändern, oder reicht ein Beschluss der Mitgliederversammlung?*

Ohne Satzungsgrundlage geht das nicht einfach so.

Wenn Sie für Mitglieder, die weiterhin einen Postversand wünschen, einen höheren Mitgliedsbeitrag verlangen wollen, brauchen Sie eine Regelung in der Satzung. Denn:

- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist ein wesentlicher Teil des Mitgliedschaftsverhältnisses (§ 58 Nr. 2 BGB) und muss in der Satzung oder auf Basis einer Satzungsermächtigung festgelegt werden.
- Ein bloßer Beschluss der Mitgliederversammlung reicht nur dann, wenn die Satzung dem Gremium ausdrücklich die Befugnis gibt, die Beitragshöhe (und Differenzierungen nach Versandart) festzulegen.

? *Wer erstellt die Beitragsordnung? Ist sie zwingend notwendig? Unser 1. Vorsitzender entscheidet über unterjährige Mitgliedschaft – ohne Involvieren des Gesamtvorstands. Ist das rechtens?*

Zu 1) Wer die Beitragsordnung erstellt, regelt die Satzung.

- *Zu 2) Nein, der Vorstand entscheidet mehrheitlich. In § 26 Absatz 2 Satz 1 BGB ist geregelt, dass der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten wird, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht*

? *Können Eltern für ihre Kinder die Arbeitsleistung ableisten?*

Kommt auf Ihre Satzung an. Müssen Kinder wirklich bei Ihnen Arbeitsleistung erbringen?

? *In der Satzung steht nur, dass Arbeitsstunden verpflichtend sind, Näheres regelt die Geschäftsordnung. Ist das anfechtbar?*

Nein, das ist in der Regel nicht anfechtbar, wenn die Satzung klar festlegt, dass Arbeitsstunden verpflichtend sind, und die Details (z. B. Anzahl, Ersatzbeitrag) in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Die Satzung muss nur die wesentliche Pflicht enthalten – also dass Mitglieder Arbeitsstunden leisten müssen (§ 58 Nr. 2 BGB).

? *Muss die Beitragsordnung wiederholt in jeder MV neu abgestimmt werden, auch wenn es keine Veränderungen gibt?*

?

Nein, außer, wenn Ihre Satzung das so vorsieht.

? *Wir haben mittlerweile einen Mitgliedsantrag online – sollten wir weiterhin nachträglich mit Unterschriften arbeiten?*

Nein, eine nachträgliche Unterschrift ist rechtlich nicht erforderlich, wenn der Online-Mitgliedsantrag eindeutig, vollständig und rechtssicher gestaltet ist.

Warum?

- Der Beitritt zum Verein ist ein zivilrechtlicher Vertrag. Dieser kann formlos geschlossen werden, also auch per Online-Antrag, E-Mail oder sogar mündlich – es sei denn, Ihre Satzung schreibt ausdrücklich eine schriftliche Form mit Unterschrift vor.
- Eine digitale Zustimmung (z. B. durch Anklicken eines „Jetzt beitreten“-Buttons) reicht in der Regel aus.

? *Ist ja schön, wenn das Mitglied ein Sonderkündigungsrecht hätte, aber was kann es tun, wenn es NICHT kündigen will? Klagen ist ja auch nicht förderlich für eine Mitgliedschaft ...*

Wenn ein Mitglied trotz einer starken Beitragserhöhung nicht kündigen will, kann es im Prinzip nur zwei Dinge tun:

- Den erhöhten Beitrag akzeptieren und weiterzahlen. Das heißt, es bleibt Vereinsmitglied und ist verpflichtet, den neuen Beitrag zu zahlen (§ 241 BGB Treu und Glauben).
- Die Beitragserhöhung rechtlich prüfen lassen
- Falls das Mitglied der Meinung ist, die Beitragserhöhung sei unwirksam (z. B. weil sie satzungswidrig beschlossen wurde, gegen Treu und Glauben verstößt oder unverhältnismäßig ist), kann es die Zahlung unter Vorbehalt leisten und die Erhöhung anfechten.
- Ein Mitglied könnte theoretisch auch auf Feststellung klagen, dass der alte Beitrag weiter gilt – das ist aber die Ausnahme und nur bei groben Fehlern des Vereins erfolgreich.

Fazit:

Wenn das Mitglied nicht kündigt, muss es den erhöhten Beitrag zahlen – es sei denn, die Erhöhung ist rechtlich angreifbar.

? *Wann entsteht bei einer Beitragserhöhung ein Sonderkündigungsrecht?*

Die Gerichte sind sich uneinig. Faustregel: alles über 80 %.

Kann man ein SEPA-Mandat verpflichtend für neue Mitglieder fordern?

Ja, muss aber in der Satzung stehen

? *Wir redeten gerade von nicht zulässigen Beitragserhöhungen: Wie soll man sich da als Mitglied wehren?*

s.o.

? *Besteht eine Dokumentationspflicht bei der Mitgliederversammlung?*

Nach § 58 Nr. 4 BGB ist die Mitgliederversammlung das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind verbindlich für den Verein und müssen dokumentiert werden, damit sie:

- *später nachvollzogen werden können (z. B. für Mitglieder, die nicht anwesend waren),*
- *ins Vereinsregister eingetragen werden können (bei satzungsändernden Beschlüssen),*
- *und um die Beschlussfähigkeit und das Abstimmungsergebnis nachzuweisen (z. B. bei Streitigkeiten oder Anfechtungsklagen).*

? *Kann man das Zahlungsziel auch in der jährlichen Rechnung festlegen und dann entsprechend anmahnen?*

Das Zahlungsziel darf nicht einfach einseitig in der jährlichen Rechnung festgelegt werden, wenn es in der Satzung oder Beitragsordnung bereits geregelt ist. Das Zahlungsziel (Fälligkeit) ist Teil der Beitragspflicht und muss nach § 58 Nr. 2 BGB in der Satzung oder einer auf der Satzung beruhenden Beitragsordnung stehen. In der Rechnung können Sie das Fälligkeitsdatum nur wiederholen – Sie können es nicht eigenmächtig verschieben oder festlegen, wenn es dort nicht so vorgesehen ist.

Wann geht es trotzdem?

Wenn die Satzung/Beitragsordnung flexibel ist, z. B.

„Der Vorstand bestimmt die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und teilt sie den Mitgliedern mit.“

Dann darf der Vorstand das Zahlungsziel in der Rechnung festlegen.

Was passiert ohne Satzungsgrundlage?

Wenn kein Fälligkeitsdatum geregelt ist, wird der Beitrag nach den Grundsätzen des BGB (§ 271 Abs. 1 BGB) sofort fällig, sobald er gefordert wird. Dann dürfen Sie in der Rechnung ein Zahlungsziel setzen (z. B. „zahlbar innerhalb von 14 Tagen“).

? *Kann bei besonderen Umständen und unter Vorliegen eines SEPA-Lastschrift-Mandats vom Mitglied eine um Wochen verzögerter Einzug problematisch sein?*

Ein um Wochen verzögerter Einzug ist in der Regel nicht problematisch, solange:

ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, und

das Mitglied über den geänderten Abbuchungstermin rechtzeitig informiert wurde.

? *Gibt es Vorlagen zu Beitragsordnungen?*

Haben Sie mit den Unterlagen erhalten ☺

? *Ist der Passus „Maßgeblich ist der Eingang auf dem Vereinskonto“ durch den Vorstand zu beschließen oder durch die HV?*

Das Organ, das für die Satzung und/oder Beitragsordnung zuständig ist.

? *Kann nach der 1. Mahnung ohne Beitragszahlung die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen (Satzungsregelung)?*

Sie können das in die Satzung schreiben, ich halte es für angreifbar, da „zu hart“, lieber „nach der 2. Mahnung“.

? *Wie regelt man die maximale Höhe der Umlagen, wenn es keine Mitgliedsbeiträge gibt?*

Die Satzung muss eine Begrenzung vorgeben, sonst ist die Regelung unwirksam (siehe Webinar). Maximal das 6fache des Jahresbeitrags. Fehlt dieser, Jahresbeitrag eines vergleichbaren Vereins zugrunde legen.

- ? Wenn ein Mitglied nicht bezahlt, kann es dann die Vereinsgegenstände weiter nutzen oder kann es davon ausgeschlossen werden?*

Siehe Webinar. Kommt auf Ihre Satzung an.

- ? Wie regelt man das Mahnverfahren rechtskonform? Soll man da auch Fristen festlegen, wann nach Zahlungsversuch eine schriftliche Mahnung zu erfolgen hat?*

Ja, Sie sollten das Mahnverfahren für Mitgliedsbeiträge klar und rechtskonform regeln – und dabei auch Fristen festlegen, wann nach Fälligkeit oder fehlgeschlagenem Einzugsversuch eine Mahnung erfolgt. Das sorgt für Transparenz gegenüber den Mitgliedern und hilft Ihnen als Verein, rechtssicher Beiträge einzufordern.

Was ist rechtlich vorgeschrieben?

- Mitgliedsbeiträge sind Schuldverhältnisse (§ 241 BGB). Nach der Fälligkeit gerät das Mitglied automatisch in Verzug (§ 286 BGB), wenn ein Zahlungsziel gesetzt wurde.
- Eine schriftliche Mahnung ist nicht zwingend vorgeschrieben, aber aus Beweis- und Fairnessgründen dringend zu empfehlen.

So regeln Sie das Mahnverfahren sauber

In der Beitragsordnung oder Geschäftsordnung können Sie z. B. festlegen:

- Fälligkeit des Beitrags (z. B. „bis 31.01. eines jeden Jahres“).
- 1. Mahnung: Erfolgt 14 Tage nach Fälligkeit oder nach fehlgeschlagenem Einzugsversuch.
- 2. Mahnung: Erfolgt 30 Tage nach Fälligkeit, ggf. mit Hinweis auf mögliche Folgen (z. B. Ausschluss).
- Mahngebühren: Zulässig, wenn in Satzung oder Beitragsordnung vorgesehen (z. B. „für jede Mahnung können 5 € Mahngebühr erhoben werden“).

- ? Es soll eine Vereinsfahrt durchgeführt werden. Die Mitglieder sollen sich an den Kosten anteilig oder ganz beteiligen. Gilt das als Umlage, oder ist das eine Zahlung aus Aufwandsersatz, die dann individuell eingefordert werden kann, ohne dass dieses in der Satzung bzw. Beitragsordnung festgeschrieben ist?*

Nein, das ist keine Umlage und auch kein Mitgliedsbeitrag im Sinne der Satzung. Es handelt sich vielmehr um individuelle Kostenbeteiligungen für eine freiwillige Leistung (die Vereinsfahrt), die außerhalb der Mitgliedschaftspflichten liegt. Sie kann ohne Satzungsregelung individuell von den teilnehmenden Mitgliedern eingefordert werden.

- ? Wie ist der Ablauf, um ein Mahnverfahren in Gang zu setzen?*

So., orientieren sich an diesem Verfahren

- ? Muss man die Erstattung der Rücklastschriftgebühren auch in der Satzung und/oder Beitragsordnung festlegen?*

Ja

? *Wir haben keine Regelung in der Satzung bzgl. Mahngebühren. Darf ich bei Mahnung trotzdem Gebühren erheben?*

Nein, wenn in der Satzung oder Beitragsordnung keine Regelung zu Mahngebühren steht, dürfen Sie keine Mahngebühren erheben. Mitgliedsbeiträge sind eine Pflichtleistung aufgrund der Mitgliedschaft (§ 58 Nr. 2 BGB). Zusätzliche Kosten (wie Mahngebühren) stellen einen Eingriff in die Rechte der Mitglieder dar und müssen daher satzungsrechtlich legitimiert sein. Ohne Satzungs- oder Beitragsordnungsgrundlage fehlt die rechtliche Befugnis, Mahngebühren zu verlangen.

? *Ist die Höhe der Mahngebühren ab 2025 nicht rechtlich gedeckt? Die Gerichte akzeptieren i. d. R. keine Mahngebühren über 3 EUR.*

2025 gibt es keine Neuregelung. Aber Sie haben Recht. Es gibt Gerichte, die argumentieren, dass die Verwaltungsgebühren, also Kosten, die in Rechnung gestellt werden, nicht höher als 3 Euro sein sollten.

? *Muss in der Satzung festgelegt werden, dass bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages ein Inkassounternehmen beauftragt wird?*

Nein, Sie müssen nicht in der Satzung festlegen, dass bei Nichtzahlung ein Inkassounternehmen beauftragt wird. Das Beauftragen eines Inkassounternehmens ist ein rein vereinsinternes Mittel, um offene Forderungen einzutreiben. Es betrifft die Durchsetzung einer bestehenden Beitragspflicht, nicht die Beitragspflicht selbst (§ 58 Nr. 2 BGB).

Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsfinanzen verantwortlich und darf solche Maßnahmen ohne Satzungsregelung beschließen.

? *Wir haben in der Satzung stehen, dass SEPA Pflicht ist und wir auch Gebühren erheben dürfen. In der Beitragsordnung steht dann drin, dass bei vom Mitglied verursachten Rücklastschriften pauschal 3 % des ausstehenden Betrages als Verwaltungsaufwendungen erhoben werden. Wir haben auch drinstehen, dass bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren pauschal 2 % des Betrags erhoben werden. Sind diese Regelungen ok?*

Ja.

? *Wir haben teilweise Mitglieder aus dem Ausland und SEPA Lastschrift ist nicht in allen Ländern möglich. Wie können wir das in der Satzung regeln?*

*Wenn Sie Mitglieder im Ausland haben, bei denen SEPA-Lastschrift nicht möglich ist, sollten Sie die SEPA-Pflicht in der Satzung **differenzieren** und eine **Ausnahmeregelung** aufnehmen. So stellen Sie sicher, dass:*

- 1. Die SEPA-Pflicht für alle technisch möglichen Fälle gilt.*
- 2. Für Auslandsmitglieder ohne SEPA-Möglichkeit eine alternative Zahlungsweise vorgesehen ist.*

Satzungsregelung – Vorschlag

„Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich per SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten. Mitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb des SEPA-Raums haben oder bei denen aus technischen Gründen kein SEPA-Lastschriftverfahren möglich ist, haben den Beitrag auf eigene Kosten unbar auf das Vereinskonto zu überweisen. Der Vorstand kann in solchen Fällen angemessene Bearbeitungsgebühren für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand festlegen.“

- ?** *Mein Verein hat eine Umlage zur Unterhaltung (laufende Betriebskosten) der Vereinstoilette auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Diese Umlage soll jetzt jährlich erhoben werden. Ist das nicht eine versteckte Beitragserhöhung?*

Ja, das kann rechtlich als versteckte Beitragserhöhung gewertet werden, wenn die Umlage regelmäßig (jedes Jahr) zur Deckung der laufenden Betriebskosten erhoben wird. Denn: Umlagen sind nach der Rechtsprechung nur zulässig für außerordentliche, unvorhersehbare oder einmalige Ausgaben (z. B. Reparaturen, Anschaffungen). Beiträge hingegen dienen der Deckung der laufenden Kosten des Vereins (§ 58 Nr. 2 BGB). Folge:

Wenn eine Umlage regelmäßig für die laufenden Betriebskosten (wie die Toilettenunterhaltung) erhoben wird, handelt es sich faktisch um eine Beitragserhöhung – und diese muss in der Satzung geregelt sein.

? *Wie ist es bei einem Einzelfall: Neu-Mitglied und bezahlt seinen Mitgliedsbeitrag nicht? Sobald die Mitgliedschaft begründet ist, gelten dieselben Regeln wie bei allen Mitgliedern, es sei denn, die Satzung regelt etwas anderes.*

? *Kann ich das gerichtliche Mahnwesen anstoßen, wenn das Mitglied überhaupt nicht zahlt? Ja, Sie können als Verein das gerichtliche Mahnverfahren einleiten, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht zahlt,*

Vorgehen

- 1. Mitglied mahnen und auf den Rückstand hinweisen.*
- 2. Bei erfolgloser Mahnung das gerichtliche Mahnverfahren beantragen (beim zuständigen Mahngericht).*
- 3. Auf den Mahnbescheid kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen Widerspruch einlegen.*
 - Kein Widerspruch → Sie können einen Vollstreckungsbescheid beantragen.*
 - Widerspruch → Sie müssen Ihren Anspruch im normalen Klageverfahren durchsetzen.*

Risikoabwägung

- Der Mitgliedsbeitrag ist einklagbar, weil er eine vertragliche Pflicht aus der Mitgliedschaft ist.*

- *Nicht einklagbar sind freiwillige Spenden oder Leistungen außerhalb der Satzung.*
- *Prüfen Sie: Übersteigen die offenen Beiträge die Verfahrenskosten? (Bei kleinen Beträgen ist ein Mahnverfahren oft unwirtschaftlich.)*

Fazit:

Sie dürfen das gerichtliche Mahnverfahren starten, wenn das Mitglied trotz Fälligkeit und Mahnung nicht zahlt. Es ist der rechtlich saubere Weg, offene Beiträge einzufordern.

? Gibt es Best Practice für unterjährige Beitritte (Ermäßigungen)?

Ja, es gibt bewährte Best Practices für unterjährige Beitritte, die viele Vereine nutzen, um die Abrechnung fair und rechtssicher zu gestalten.

Best Practice-Modelle

a) Monatliche oder quartalsweise Abstaffelung

- Der Jahresbeitrag wird in 12 oder 4 gleiche Teile geteilt.
- Bei Eintritt zahlen Mitglieder nur den Beitrag für die verbleibenden Monate/Quartale.
- Beispiel: Jahresbeitrag 120 € = 10 €/Monat. Eintritt im August → 50 € (für Aug.–Dez.).

b) Pauschale „Schnuppermitgliedschaft“

- Mitglieder, die z. B. ab Oktober eintreten, zahlen bis Jahresende einen stark reduzierten Beitrag (z. B. 50 % des Jahresbeitrags) und ab dem Folgejahr den vollen Beitrag.
- Vorteil: Weniger Rechenaufwand.

c) Kein Rabatt – voller Beitrag

- Manche Vereine verlangen immer den vollen Jahresbeitrag, unabhängig vom Eintrittsdatum.
- Vorteil: Einfach und einheitlich.
- Nachteil: Kann neue Mitglieder abschrecken.

Tipp:

Wenn Sie Ermäßigungen gewähren möchten, sollte das in der **Satzung** geregelt sein, z. B.:
„Tritt ein Mitglied im Laufe des Kalenderjahres bei, wird der Mitgliedsbeitrag anteilig pro Monat berechnet.“

? In der Satzung ist geregelt, dass jährlich im 3. Quartal eine Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Der Vorstand lädt jedoch nicht zur MVS ein. Was können wir tun?

Minderheitenbegehren nach § 37 BGB zur Erzwingung der Einberufung.

? Muss auf die Beitragsordnung in der Satzung explizit verwiesen werden? Oder ist sie schon deshalb nicht zu akzeptieren, wenn sie gar nicht erwähnt wird?

Die Satzung muss Ordnungen möglich machen und ja – es muss dann darauf verwiesen werden.

? In unserem Verein sind einige Mitglieder unbekannt verzogen, haben ihre Kontoverbindung geändert und keine Mailadresse und so nicht erreichbar. Wie gehen wir

damit um? Was ist dem Fall der Streichung dann mit beitragsfreien Mitgliedern? Da bietet sich doch ein klärender Satz in der Satzung an, oder?

Ja, ein klarer Satz in der Satzung ist hier absolut empfehlenswert – gerade, wenn es um Mitglieder geht, die unbekannt verzogen sind und/oder keine Erreichbarkeit mehr besteht.

-> Mitglieder unbekannt verzogen

Auch wenn ein Mitglied unbekannt verzogen ist, bleibt es formal beitragspflichtig und die Mitgliedschaft besteht weiter. Ohne Satzungsgrundlage dürfen Sie solche Mitglieder nicht einfach „streichen“.

Tipp:

Falls Ihre Satzung dem Verein das Recht zur Kündigung gibt, können Sie die Mitgliedschaft beenden. ☒
Wenn nicht, müssen Sie das über eine Satzungsänderung einführen. Ergänzen Sie die Satzung um eine Streichungsregelung, z. B.:

*„Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es unbekannt verzogen ist und über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten nicht erreichbar war. Die Streichung wird vom Vorstand beschlossen.“**

Was ist mit beitragsfreien Mitgliedern?

Problem: Beitragsfreie Mitglieder sind nicht säumig, Sie können sie also nicht über eine Beitragsrückstandsklausel ausschließen.

Lösung: Auch hier hilft ein Satz in der Satzung, z. B.:

„Mitglieder, die beitragsfrei gestellt sind und über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbekannt verzogen sind, können von der Mitgliederliste gestrichen werden.“